

Einführung von Tempo 30 in der Schäftlarnstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00978
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 6 – Sendling
am 25.10.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12483

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00978

Beschluss des Bezirksausschusses des 6. Stadtbezirkes Sendling vom 08.04.2024 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 6 - Sendling hat am 25.10.2022 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00978 beschlossen. Darin wird gefordert, die Geschwindigkeit in der Schäftlarnstraße u.a. zum Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmer und wegen des steigenden Verkehrsaufkommens auf 30 km/h zu beschränken.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Schäftlarnstraße verläuft als Nord-Süd-Achse parallel zur Isar und führt durch Sendling. Sie ist insbesondere zu Berufsverkehrszeiten stark frequentiert und weist einen hohen Anteil an Durchgangsverkehr auf.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften auf 50 km/h festgelegt (so aktuell auch in der Schäftlarnstraße). Das Mobilitätsreferat kann von dieser Vorgabe nur in den Fällen abweichen, in denen besondere, in der Straßenverkehrsordnung definierte Gründe vorliegen. Dies können eine besondere Unfall- oder Gefahrenlage, eine außergewöhnliche Eigenart des Straßenverlaufes oder solche Tatsachen sein, die Kraftfahrer aus ihrer Sicht nicht wahrzunehmen vermögen, z.B. Luft- oder Lärmschutzgründe.

Wegen Letztgenanntem beabsichtigt das Mobilitätsreferat, die zulässige Höchst-

geschwindigkeit in der Schäftlarnstraße im Bereich zwischen der Brudermühlstraße und dem Knoten Tierpark-/ Pognerstraße durchgehend auf 30 km/h abzusenken. Die Regelung gilt im besagten Bereich dauerhaft, ohne zeitliche Beschränkung und in beiden Fahrtrichtungen. Mit der Aufstellung der entsprechenden Verkehrsschilder wurde das Baureferat im Januar dieses Jahres beauftragt.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00978 der Bürgerversammlung des 6. Stadtbezirkes Sendling am 25.10.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen zumindest in einem Teilbereich der Schäftlarnstraße entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Das Mobilitätsreferat wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Schäftlarnstraße im (bewohnten) Bereich zwischen der Brudermühlstraße und dem Knoten Tierpark-/ Pognerstraße aus Gründen des Lärmschutzes von derzeit 50 km/h auf zukünftig 30 km/h absenken. Im (unbewohnten) Bereich zwischen der Brudermühlstraße und dem Knoten Lagerhaus-/ Isartalstraße liegen dagegen keine Gründe für die Vornahme einer Geschwindigkeitsreduzierung vor.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00978 der Bürgerversammlung des 6. Stadtbezirkes Sendling am 25.10.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 6. Stadtbezirkes Sendling der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Markus Lutz

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Baureferat

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 6 - Sendling kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 6 - Sendling kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 6 - Sendling ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.211

zur weiteren Veranlassung

**Am
Mobilitätsreferat, Beschlusswesen**